

## Bescheid

über die Ergänzung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 18. Februar 2019

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten

Datum:

10.08.2023

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.2-5/22

**Nummer:**

**Z-86.2-81**

**Geltungsdauer**

vom: **10. August 2023**

bis: **18. Februar 2024**

**Antragsteller:**

**Securiton GmbH**

**Alarm- und Sicherheitssysteme**

Von-Drais-Straße 33

77855 Achern

**Gegenstand des Bescheides:**

**Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.2-81 vom 18. Februar 2002. Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und sieben Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-86.2-81 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

### 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Verteiler Typ "FWE 30 Securi-Fire SCP 2000" und Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 3000" sowie Typ "FSE 30 Securi-Fire SCP 3000" für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall von außen<sup>1</sup>.

Der jeweilige Verteiler (Regelungsgegenstand) ist im Wesentlichen aus einem Verteilergehäuse, den zugehörigen Befestigungsmitteln, der Brandmelderzentrale, Batterien sowie elektrischen Leitungen jeweils nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Der jeweilige Verteiler ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>, Abschnitt 5.2.2b) für die Anwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Brandmeldeanlagen mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten; sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Der jeweilige Verteiler nach Abschnitt 1.1 ist hinsichtlich des Funktionserhalts im Brandfall bei einer Brandbeanspruchung von außen für eine Dauer von mindestens 30 Minuten nachgewiesen.

Die Genehmigung gilt für die jeweils hängende Anordnung des Elektroverteilers vom Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 2000" und Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 3000" mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 an massiven Wänden ( $\geq 100$  mm) nach DIN 4102-4<sup>3</sup> mit einer Feuerwiderstandsdauer<sup>4</sup> von mindestens 30 Minuten.

Die Genehmigung gilt für die stehende Anordnung des Elektroverteilers vom Typ "FSE 30 SecuriFire SCP 3000" mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2 an massiven Wänden ( $\geq 100$  mm) und auf massiven Decken mit einem Bodenaufbau aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> Baustoffen – jeweils nach DIN 4102-4<sup>3</sup> - mit einer Feuerwiderstandsdauer<sup>4</sup> von mindestens 30 Minuten.

<sup>1</sup> geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020)

<sup>3</sup> DIN 4102-4: 2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>4</sup> Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2021/1, Anhang 4, s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

<sup>5</sup> Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1; siehe [www.dibt.de](http://www.dibt.de)

2. Abschnitt 2.1.2.1 erhält folgende Fassung:

2.1.2.1 Verteilergehäuse

Für das Verteilergehäuse der Verteiler Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 2000" und Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 3000" ist die Gehäusevariante C Typ "FWE 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-86.100-73 vom 1. März 2023 mit zugehörigen Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlage 1.

Für das Verteilergehäuse des Verteilers Typ "FSE 30 SecuriFire SCP 3000" ist die Gehäusevariante B Typ "FSE 30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-86.100-73 vom 1. März 2023 mit zugehörigen Befestigungsmitteln zu verwenden; siehe Anlage E1.

3. Abschnitt 2.1.2.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2.2 Elektrische/elektronische Betriebsmittel - Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale Typ "SecuriFire SCP 2000" der Securiton GmbH, 77855 Achern bestehend aus Stahlblechgehäuse und elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln, muss DIN EN 54-2<sup>6</sup>, DIN EN 54-4<sup>7</sup> und der Leistungserklärung Nr. CPR-10-13-202-de-en vom 26. Juni 2013 entsprechen; siehe Anlagen 6 und 7.

Die Brandmelderzentrale Typ "SecuriFire SCP 3000" der Securiton GmbH, 77855 Achern bestehend aus Stahlblechgehäuse und elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln, muss DIN EN 54-2<sup>6</sup>, DIN EN 54-4<sup>7</sup> und der Leistungserklärung Nr. CPR-10-13-200-de-en vom 26. Juni 2013 entsprechen; siehe Anlagen 4 und 5.

4. Abschnitt 2.1.2.4 erhält folgende Fassung:

2.1.2.4 Elektrische Leitungen

Die zu verwendenden elektrischen Leitungen/ Kabel gemäß Anlage E7 müssen Teil einer elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt sein und einen entsprechenden Verwendbarkeitsnachweis haben; Abschnitt 2.2 ist zu beachten.

5. Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt ergänzt:

Der Antragsteller dieses Bescheids hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei einem Verteilergehäuse mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein muss.

6. Abschnitt 2.1.4 Entwurf wird wie folgt geändert:

Der 2. Satz wird gestrichen.

7. Abschnitt 2.2 erhält folgende Fassung:

**2.2 Bemessung**

Die in den Regelungsgegenstand einzuführenden elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR<sup>2</sup>) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen in das Verteilergehäuse sind der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen Leitung sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller einzuführenden Kabel entsprechend Tabelle 1 einzuhalten.

<sup>6</sup> DIN EN 54-2:1997+A1:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmelderzentralen  
<sup>7</sup> DIN EN 54-4:1997/A2:2006 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

Die elektrischen Leitungen/ Kabel müssen die Stromversorgung des Verteilers und der Brandmeldezentrale der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen der Brandmeldeanlage mit Alarmierung für die Dauer des Funktionserhalts gewährleisten.

Tabelle 1: maximal einzuführende Leiterquerschnitte

	"FWE 30 SecuriFire SCP 2000"	"FWE 30 SecuriFire SCP 3000"	"FSE 30 SecuriFire SCP 3000"
max. Gesamtleiterquerschnitt des Einzeleleiters	4 x 2 x 0,8 mm	4 x 2 x 0,8 mm	4 x 2 x 0,8 mm
max. Gesamtleiterquerschnitt	312 mm <sup>2</sup>	416 mm <sup>2</sup>	311 mm <sup>2</sup>

Es sind die Randbedingungen der Kabelverlegeart entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis (Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Nachweis auf einer Normtragekonstruktion nach DIN 4102-12<sup>8</sup>) der elektrischen Kabelanlage mit integriertem Funktionserhalt einzuhalten. Bei einer nach vorgenanntem Verwendbarkeitsnachweis zulässigen Einzelverlegung ist zwischen der Kabeleinführung und der letzten Befestigung der halbe Maximalabstand entsprechend dem Verwendbarkeitsnachweis der Kabelanlage mit Funktionserhalt einzuhalten.

Die maximal zulässige Anschlussleistung des jeweiligen Elektroverteilers darf die in Tabelle 2 angegebenen Werte nicht übersteigen.

Tabelle 2: maximal zulässige Anschlussleistung je Typ des Elektroverteilers

	"FWE 30 SecuriFire SCP 2000"	"FWE 30 SecuriFire SCP 3000"	"FSE 30 SecuriFire SCP 3000"
max. zulässige Leistung	44,16 W	168 W	336 W
max. Entnahmestrom und Spannung	24 V DC	24 V DC	24 V DC
max. Anzahl anzuschließender Ringleitungen	1	1	1 je BMZ

8. Abschnitt 2.3.2.1 erhält folgende Fassung:

Das Verteilergehäuse Typ "FWE 30" muss hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1.2 angeordnet werden.

Das Verteilergehäuse Typ "FSE 30" muss stehend an massiven Wänden und auf dem Boden gemäß Abschnitt 1.2 angeordnet werden.

Die Befestigung des jeweiligen Verteilergehäuses erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln entsprechend Abschnitt 2.1.2.1; siehe Anlage 2 und Anlage E2.

<sup>8</sup>

DIN 4102-12: 1998-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 12: Funktionserhalt von elektrischen Kabelanlagen, Anforderungen und Prüfungen

9. Abschnitt 2.3.2.2 erhält folgende Fassung:

Die Brandmelderzentrale Typ "SecuriFire SCP 2000" bzw. Typ "SecuriFire SCP 3000" entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 muss in das Verteilergehäuse Typ "FWE 30" eingesetzt werden.

Die Brandmelderzentrale Typ "SecuriFire SCP 3000" entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 kann zwei Mal in das Verteilergehäuse Typ "FSE 30" eingesetzt werden; siehe Anlage E5.

Die Befestigung des jeweils mit elektrischen/elektronischen Betriebsmitteln bestückten Stahlblechgehäuses der jeweiligen Brandmelderzentrale erfolgt über Befestigungsvorrichtungen mit Befestigungsmitteln – zugehörig zur Brandmelderzentrale – im Verteilergehäuse zur Fertigstellung der funktionstüchtigen Brandmelderzentrale; siehe Anlagen 3 sowie E3 und E4.

10. Abschnitt 2.3.2.3 wird wie folgt geändert:

2.3.2.3 Batterien

Die Batterien entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 sind in den dafür vorgesehenen Bereich des Stahlblechgehäuses (unten) hineinzustellen und an die Brandmelderzentrale anzuschließen; siehe Anlagen 5, 7 und E5.

11. Abschnitt 2.3.3 erhält folgende Fassung:

**2.3.3 Kennzeichnung**

Jeder Regelungsgegenstand nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung muss vom Errichter mit einem Schild leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Verteiler "FWE 30 SecuriFire SCP 2000"/"FWE 30 SecuriFire SCP 3000"/ "FSE 30 SecuriFire SCP 3000"<sup>9</sup> mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Nummer der Bauartgenehmigung Z-86.2-81
- Name des Errichters des Verteilers
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses des Verteilers ohne Beschädigung des Verschlusses zu befestigen.

12. Abschnitt 2.3.4 erhält folgende Fassung:

**2.3.4 Übereinstimmungserklärung**

Die bauausführende Firma, die den Verteiler Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 2000" oder Typ "FWE 30 SecuriFire SCP 3000" oder "FSE 30 SecuriFire SCP 3000" errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>10</sup>)

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.2-81
- Verteiler "Typ..." (*Bezeichnung einfügen*) für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung

<sup>9</sup> Nicht Zutreffendes streichen  
<sup>10</sup> Nach Landesbauordnung

- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen  
Diese Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an  
die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

13. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

Der 3.Satz wird gestrichen.

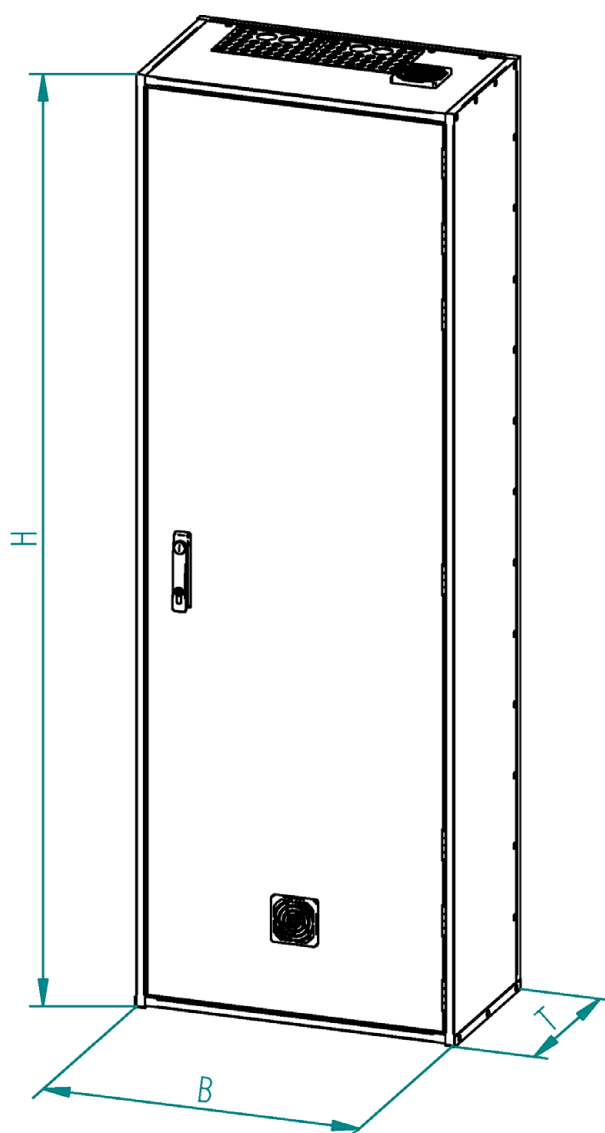
14. Die Anlagen E1 bis E6 werden ergänzt.

Anlage 10 der allgemeinen Bauartgenehmigung vom 18. Februar 2019 wird ersetzt durch die  
geänderte Anlage E7 dieses Bescheids.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Blanke-Herr

Typ		Höhe (H)	Breite (B)	Tiefe (T)
FSE 30 + 2 x SecuriFire SCP 3000	außen	1978	678	365
	innen	1800	500	270



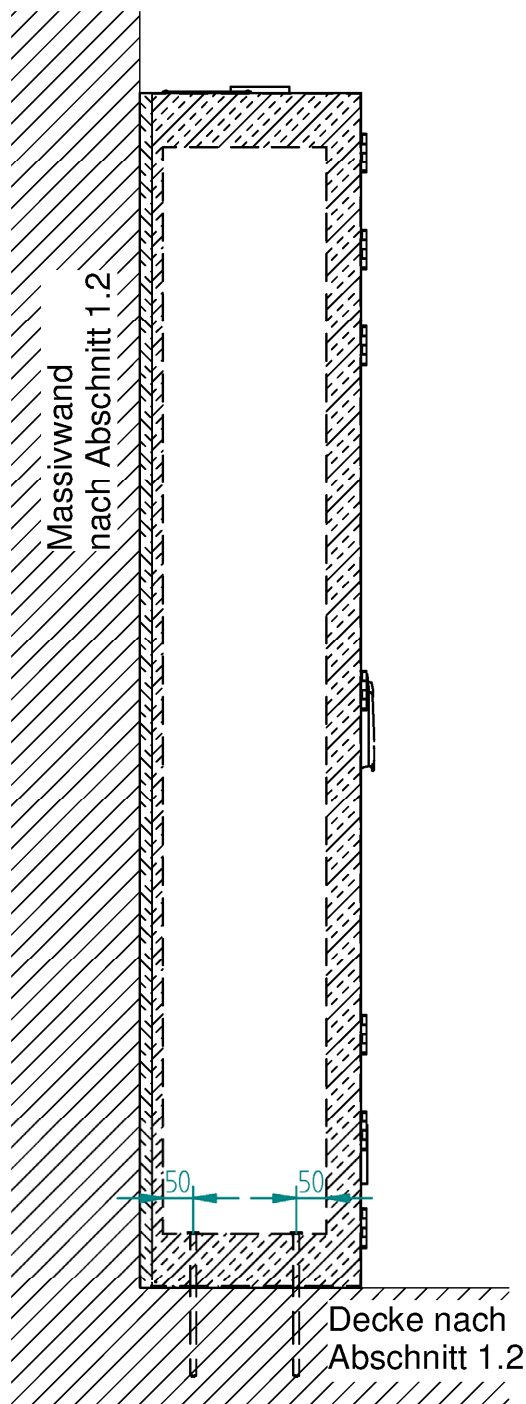
alle Maße in mm  
+/- 3 mm

Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von  
30 Minuten im Brandfall

Anlage\_E1

3D-Ansicht

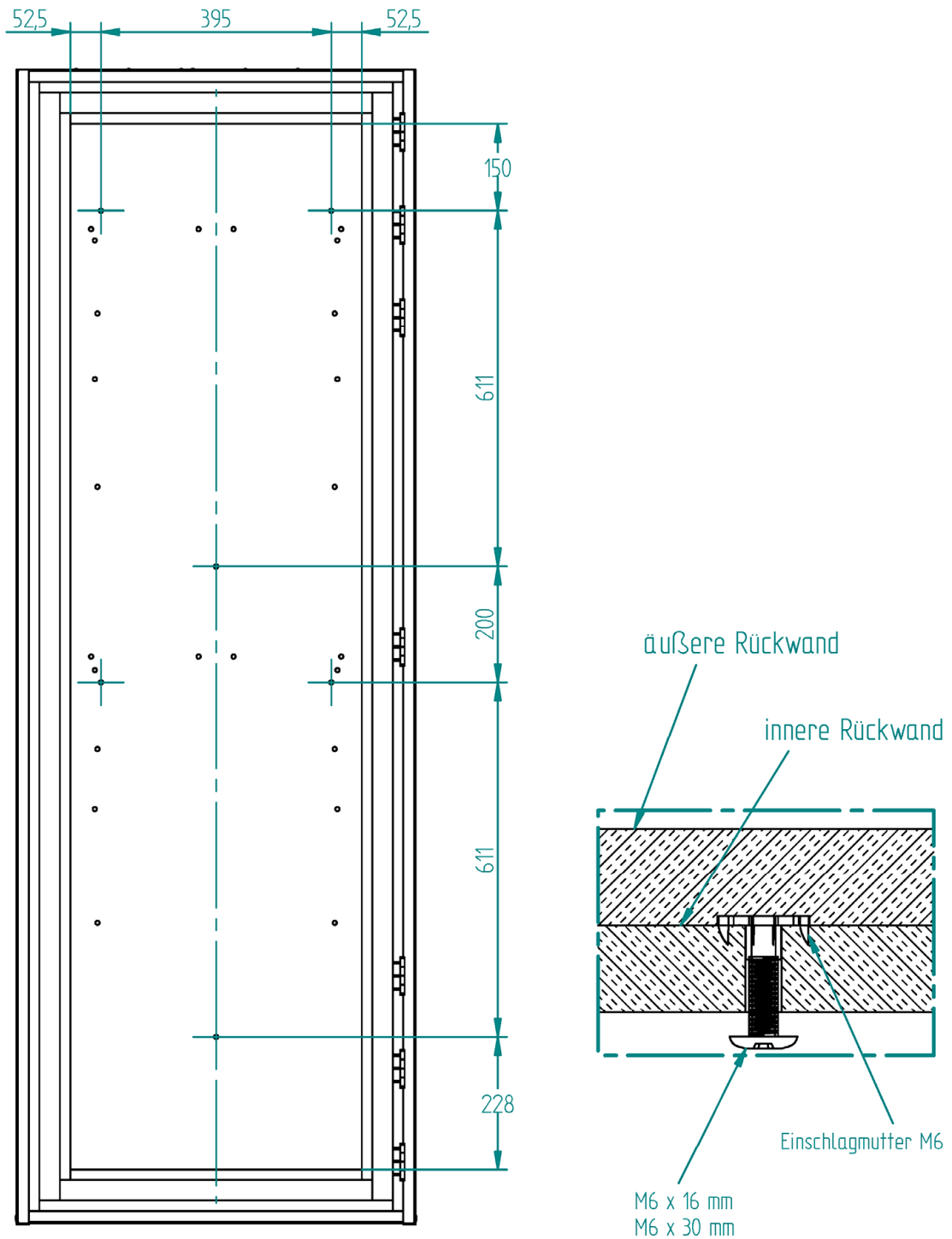




Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von  
30 Minuten im Brandfall

Anlage\_E2

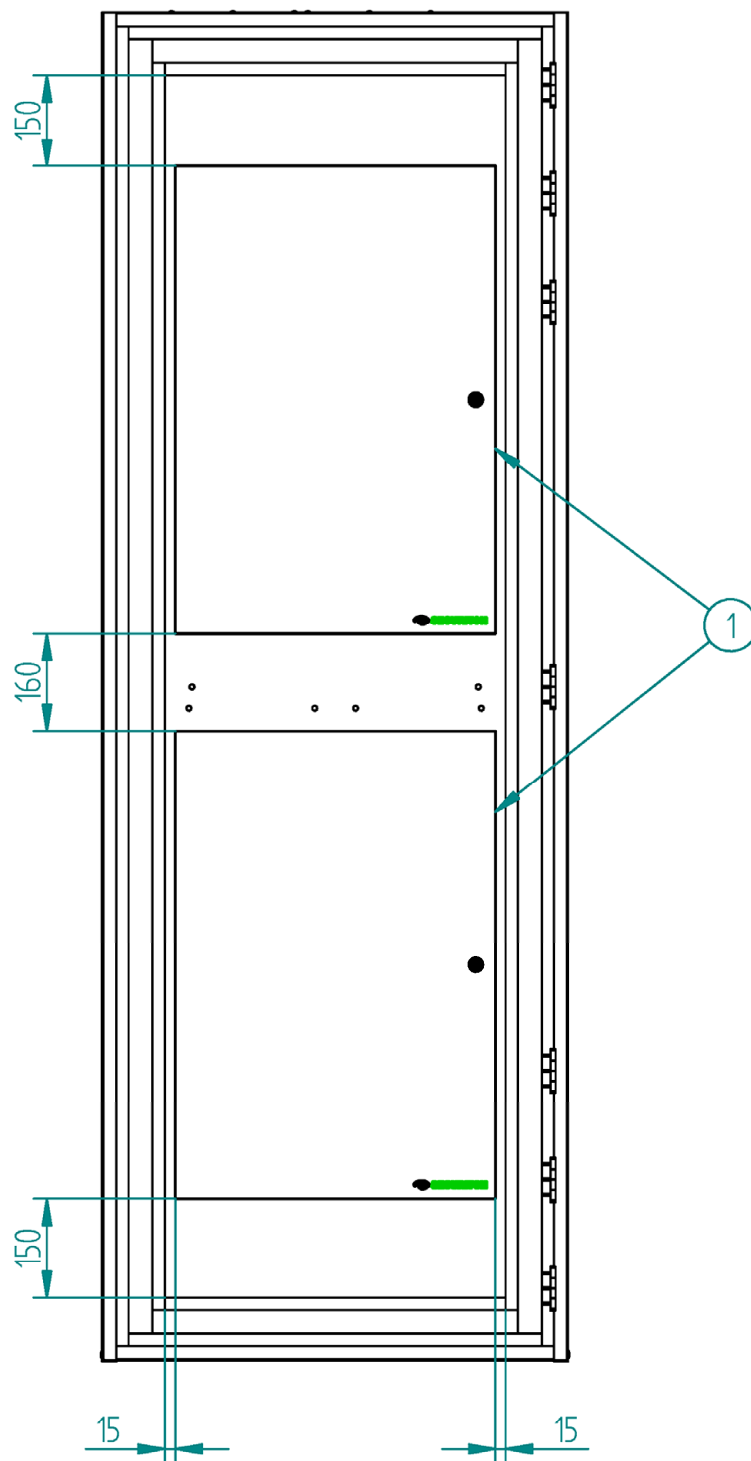
Typ FSE 30  
Befestigungspunkte Gehäuse  
Vertikalschnitt / Ansicht von links



Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage\_E3

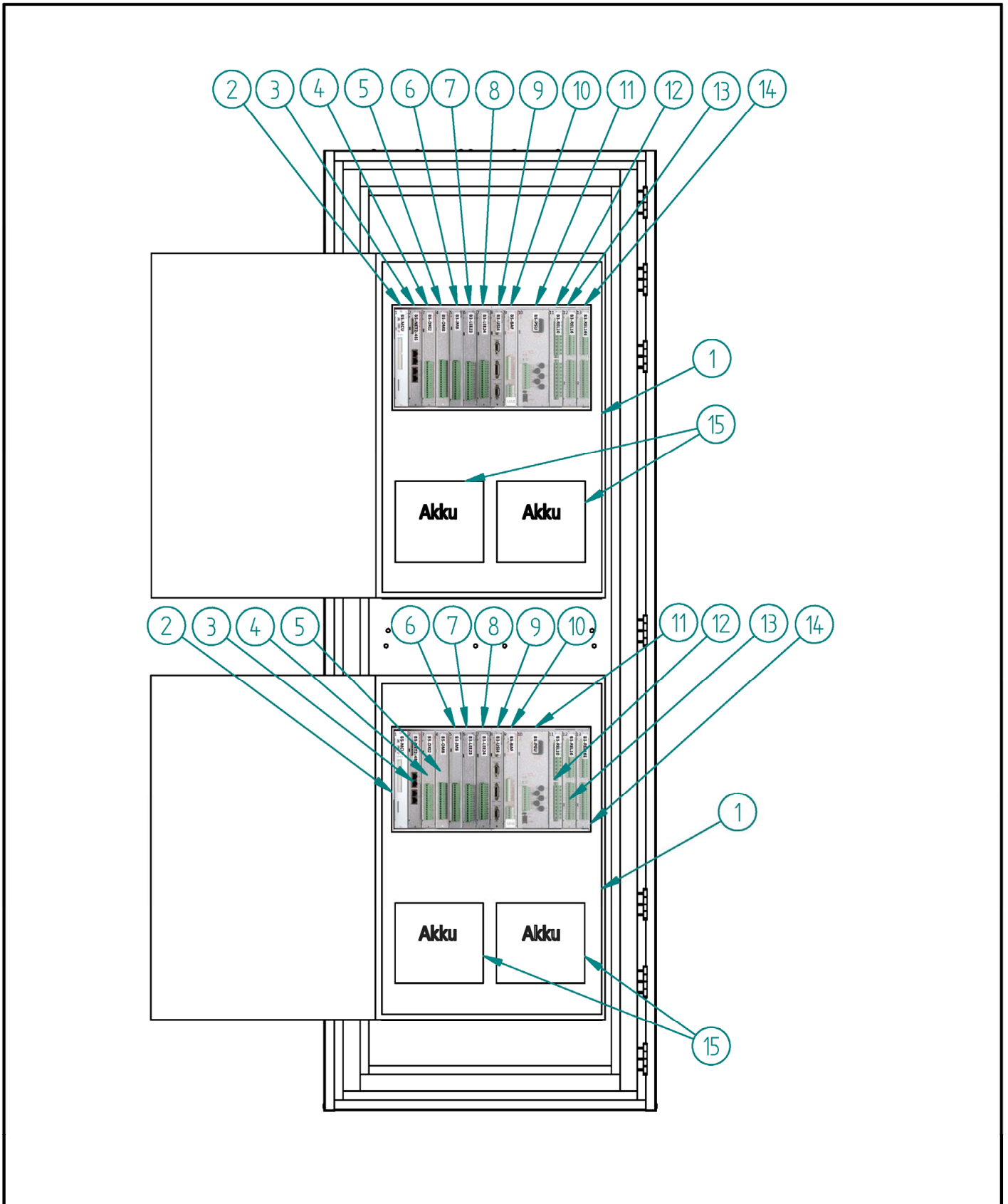
Typ FSE 30  
Befestigungspunkte Stahlblechgehäuse



Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Anlage\_E4

Typ FSE 30 + 2 x SecuriFire SCP 3000  
in Gehäuse ohne Gehäuseverschluss  
Ansicht von vorn



Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Typ FSE 30 + 2 x SecuriFire SCP 3000  
Einbauten (Türen des Stahlblechgehäuses geöffnet)  
Ansicht von vorn

Anlage\_E5

Positions-Nr.	Bezeichnung
1	Stahlblechgehäuse
2	Hauptrechnereinheit
3	Netzwerkbaugruppe
4	Ringleitungsbaugruppe
5	Baugruppe überwachte Ausgänge
6	Baugruppe überwachte Eingänge
7	Baugruppe Melderserie
8	Baugruppe Melderserie
9	Universelle Schnittstellenbaugruppe
10	Steuerbaugruppe
11	Netzgerät 7A
12	Relaisbaugruppe
13	Relaisbaugruppe
14	Relaisbaugruppe
15	Akku (38Ah)

Verteiler für Brandmeldeanlagen mit einem Funktionserhalt von  
30 Minuten im Brandfall

Anlage\_E6

Typ FSE 30  
Legende

**Zulässige elektrische Leitungen**

für Steuerkabel/elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt

- Daetwyler Keram  
 JE-H(St)H Bd FE180 / E30-E90  
 VDE Reg.-Nr. 9361  
 (von... bis...)
 

2x2x0,8 mm
20x2x0,8 mm
  
- Studercables Betaflam  
 JE-H(St)H Bd FE180 / E30-E90  
 VDE Reg.-Nr. 9593  
 (von... bis...)
 

2x2x0,8 mm
12x2x0,8 mm
  
- Eupen Eucasafe  
 JE-H(St)H Bd FE180 / E30  
 VDE Reg.-Nr. 7510
 

2x2x0,8 mm
------------

für Kabel/elektrische Leitungen mit Anforderungen an den Funktionserhalt

- Daetwyler Keram  
 (N)HXH FE180 / E30-E60  
 VDE Reg.-Nr. 7780
 

3 x 1,5 mm <sup>2</sup>
5 x 35 mm <sup>2</sup>
  
- Daetwyler Keram  
 (N)HXH FE180 / E30-E60  
 VDE Reg.-Nr. 7780
 

4 x 6/6 mm <sup>2</sup>
-------------------------
  
- Eupen Eucasafe  
 (N)HXH-J FE180 E30-E60  
 VDE Reg.-Nr. 8512
 

3 x 1,5 mm <sup>2</sup>
5 x 10 mm <sup>2</sup>
  
- Eupen Eucasafe  
 (N)HXH-J FE180 E30-E60  
 VDE Reg.-Nr. 7581  
 (von ...bis...)
 

5 x 16 mm <sup>2</sup>
5 x 50 mm <sup>2</sup>
  
- Studercables Betaflam  
 (N)HXH-J FE180 / E30-E60 S  
 VDE Reg.-Nr. 8849  
 (von ...bis...)
 

3 x 1,5 mm <sup>2</sup>
5 x 10 mm <sup>2</sup>
  
- Studercables Betaflam  
 (N)HXH-J FE180 / E30-E60  
 VDE Reg.-Nr. 9803  
 (von ...bis...)
 

5 x 16 mm <sup>2</sup>
5 x 35 mm <sup>2</sup>

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen für eine Brandmeldeanlage mit Alarmierung mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall	Anlage E7
Elektrische Leitungen/Kabel nach Abschnitt 2.2	